

ABFALLWIRTSCHAFTSVERORDNUNG 2023 DER STADT KREMS AN DER DONAU

§ 1

EINHEBUNG

Im gesamten Gemeindegebiet der Stadt Krems werden Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben nach Maßgabe der geltenden Abfallwirtschaftsverordnung eingehoben.

§ 2

PFLICHTBEREICH

Der Pflichtbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Krems an der Donau.

Bewohner außerhalb des Pflichtbereiches dürfen die Einrichtungen des im Rahmen dieser Verordnung beschriebenen Systems nicht benützen.

§ 3

AUFZÄHLUNG IN DIE ERFASSUNG UND BEHANDLUNG EINBEZOGENEN ABFALLARTEN

- (1) Restmüll: jener Anteil des Abfalls, der weder Altstoff oder kompostierbarer Abfall ist.
- (2) Biomüll: kompostierbare Abfälle, überwiegend pflanzlichen Ursprungs, die einer Kompostierung zugeführt werden können.
- (3) Altstoffe: wiederverwertbare Abfälle wie z.B. Altpapier, Glasverpackungen, Metallverpackungen, Leichtverpackungen
- (4) Restliche Altstoffe: wiederverwertbare Altstoffe wie z.B. Kartonagen, Holz, Altmetalle, Alt Speisefett
- (5) Sperrmüll: nicht verwertbarer Abfall, der auf Grund seiner Größe nicht mit dem beim Haus befindlichen Abfalltrennsystem entsorgt werden kann.

§ 4

ERFASSUNG UND BEHANDLUNG DER ABFÄLLE

- (1) Abfälle sind getrennt nach den in § 3 dieser Verordnung angeführten Abfallarten zu sammeln.

- (2) Im Pflichtbereich sind für das Sammeln und Lagern des Restmülls bis zu dessen Abfuhr Abfallbehälter für eine wiederkehrende Benützung mit einem Nutzinhalt von 120l, 240l oder 1.100l zu verwenden. Die Farbe der Restmülltonnen ist grau-schwarz.
- (3) Im Pflichtbereich sind für das Sammeln und Lagern von Biomüll bis zu dessen Abfuhr Abfallbehälter für eine wiederkehrende Benützung mit einem Nutzinhalt von 120l oder 240l zu verwenden. Die Farbe der Biomülltonne ist braun bzw. grau-schwarz mit braunem Deckel. Ausgenommen sind jene Liegenschaften, deren Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigte ihre biogenen Abfälle im örtlichen Nahbereich einer sachgemäßen Kompostierung zuführen. Eigenkompostierer müssen gemäß § 31 NÖ AWG 1992 die Überprüfung durch Organe des Magistrates der Stadt Krems bzgl. einer funktionierenden Kompostierung zulassen.
- (4) Im Pflichtbereich sind für das Sammeln und Lagern des Altpapiers bis zu dessen Abfuhr Abfallbehälter für eine wiederkehrende Benützung mit einem Nutzinhalt von 240l oder 1.100l zu verwenden. Die Farbe der Altpapiertonne ist grau-schwarz mit rotem Deckel.
- (5) Im Pflichtbereich sind für das Sammeln und Lagern von Leicht- und Metallverpackungen bis zu dessen Abfuhr die zur Verfügung gestellten eigens gekennzeichneten Gelben Säcke oder Abfallbehälter für eine wiederkehrende Benützung mit einem Nutzinhalt von 240l oder 1.100l zu verwenden. Die Farbe der Gelben Tonne ist grau-schwarz mit gelbem Deckel.
- (6) Die Sammlung von Glasverpackungen erfolgt bei den Sammelinseln, die flächendeckend im Pflichtbereich eingerichtet sind.
- (7) Kartonagen, Wellpappe, Almetalle und Alttextilien werden gesondert im Altstoffsammelzentrum der Stadt Krems gesammelt.
- (8) Sperrmüll kann während der Öffnungszeiten im Altstoffsammelzentrum der Stadt Krems abgegeben werden (Bringsystem). Zusätzlich erfolgt gemäß § 14 Abs. 1 NÖ AWG 1992 einmal jährlich pro Liegenschaft eine Erfassung des Sperrmülls nach Terminvereinbarung (Holsystem).

§ 5

DURCHFÜHRUNG DER ABFUHR

- (1) Dem Eigentümer bzw. dem Nutzungsberechtigten der im Pflichtbereich gelegenen Grundstücke werden die von der Gemeinde mit Bescheid festgesetzten Abfallbehälter (Mülltonnen) zur Verfügung gestellt.
- (2) Zur Lagerung und Sammlung des Restmülls dürfen nur die von der Gemeinde bereitgestellten Restmülltonnen verwendet werden. Es wird nur jener Abfall, der sich in den von der Gemeinde bereitgestellten Abfallbehältern befindet, abgeführt.

- (3) Der Abfall darf nur in den genannten Behältern gelagert werden. Der Aufstellungsort darf nicht verunreinigt werden.
- (4) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Nachschau und Überprüfung, ob die Vorschriften des Abfallwirtschaftsgesetzes befolgt werden, nach Legitimation laut § 31 NÖ AWG, ungehindert Zutritt zu Grundstücken und Gebäuden zu gewähren, um Auskünfte zu verlangen und Kontrollen vorzunehmen. Der Eigentümer des Grundstückes bzw. der Nutzungsberechtigte ist, ausgenommen bei Gefahr in Verzug, spätestens beim Betreten des Grundstückes zu verständigen.
- (5) Die Abfallbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass die Deckel stets einwandfrei geschlossen gehalten bleiben können. Der Abfall darf den Behältern nicht in heißem Zustand zugeführt werden. Das Abbrennen von Abfall und das Einschlämmen oder Einstampfen des Abfalls in den Abfallbehälter ist verboten.

§ 6

AUFSTELLUNGORT

- (1) Am Abfuhrtag sind die entsprechenden Müllbehälter im Pflichtbereich ab 6 Uhr an der straßenseitigen Grundstücksgrenze, welche mit dem Abholfahrzeug regelmäßig angefahren werden kann so bereitzustellen, dass hierdurch der öffentliche Verkehr bzw. Fußgänger und Radfahrer nicht beeinträchtigt werden und die Abfuhr ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist.
- (2) Nach erfolgter Entleerung sind die Behälter durch den Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten innerhalb von 24 Stunden an den Aufstellungsort zurückzubringen.

§ 7

ABFUHRPLAN

- (1) Die Abfuhr der Restmülltonnen erfolgt im Pflichtbereich:
 - a) 52-mal jährlich bei allen Behältern mit der Ziffer 1
 - b) 26-mal jährlich bei allen Behältern mit der Ziffer 2
 - c) 13-mal jährlich bei allen Behältern mit der Ziffer 4
- (2) Die Abfuhr der Biotonnen erfolgt im Pflichtbereich in den Monaten April bis November wöchentlich, sonst 14-tägig, insgesamt somit 41 Abfuhren jährlich.
- (3) Die Abfuhr der Altpapierbehälter erfolgt im Pflichtbereich alle 6 Wochen bzw. wöchentlich.
- (4) Die Abfuhr erfolgt laut Abfuhrplan an Werktagen in der Zeit von 6 – 22 Uhr. Dieser Abfuhrplan wird den Verpflichteten schriftlich bekannt gegeben.

§ 8

ABFALLWIRTSCHAFTSGEBÜHR UND ABFALLWIRTSCHAFTSABGABE

- (1) Die Höhe der Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich nach dem Anteil für die Erfassung und Behandlung von Abfall (Behandlungsanteil) und nach der Anzahl der Abfuhrtermine.
- (2) Die Grundgebühr zur Berechnung der Abfallwirtschaftsgebühr beträgt:
- A) Für die Abfuhr von Restmüll bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhrtermin
- | | <u>Euro (€):</u> |
|---|-------------------------|
| a) für einen Müllbehälter von 120 Liter | |
| bei 52-maliger Entleerung | 8,35 |
| bei 26-maliger Entleerung | 9,02 |
| bei 13-maliger Entleerung | 10,52 |
| b) für einen Müllbehälter von 240 Liter | |
| bei 52-maliger Entleerung | 14,72 |
| bei 26-maliger Entleerung | 13,97 |
| bei 13-maliger Entleerung | 15,34 |
| c) für einen Müllbehälter von 1.100 Liter | |
| bei 52-maliger Entleerung | 59,61 |
| bei 26-maliger Entleerung | 59,25 |
| bei 13-maliger Entleerung | 58,91 |
- B) Für die Abfuhr von kompostierbaren Abfällen bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhrtermin
- | | |
|---|------|
| a) für einen Müllbehälter von 120 Liter | 0,34 |
| b) für einen Müllbehälter von 240 Liter | 0,44 |
- (3) Die Höhe der Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 50 % der Abfallwirtschaftsgebühr.
- (4) Die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe wird gesondert in Rechnung gestellt.

§ 9

FÄLLIGKEIT

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind jährlich in vier gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, am 15. Mai, am 15. August und am 15. November jeden Jahres fällig.

§ 10

STRAFBESTIMMUNGEN

Übertretungen dieser Abfallwirtschaftsverordnung werden gemäß § 33 NÖ AWG 1992 bestraft.

§ 11

INKRAFTTRETEN

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt am 1.1.2023 in Kraft.